

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 1966

Nummer 98

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum

Seite

1. 7. 1966 Gem. Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und an Gemeinden zur Förderung der Errichtung von Produktionsbetrieben und Arbeitsplätzen in den Steinkohlengebieten des Landes 1297

II.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Innenminister**

Richtlinien

für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und an Gemeinden zur Förderung der Errichtung von Produktionsbetrieben und Arbeitsplätzen in den Steinkohlengebieten des Landes

Gem. Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — II A 1 — 181 — 02 u. d. Innenministers — III B 2 — 7/91 — 6466/66 v. 1. 7. 1966

Übersicht

1. Richtlinien

2. Anlage 1 der Richtlinien

Beihilfen des Landes an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für die Errichtung von Produktionsbetrieben und von Arbeitsplätzen in den Steinkohlengebieten des Landes.

3. Anlage 2 der Richtlinien

Beihilfen an Gemeinden in den Steinkohlengebieten des Landes.

Richtlinien

Die nachfolgenden Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

1. Allgemeines

- 1.1 Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Wirtschaftsunternehmen sowie Gemeinden und Landkreisen in den von Zechenstillegungen bedrohten oder betroffenen Gebieten des Landes Beihilfen, und zwar
 - a) Wirtschaftsunternehmen Zuschüsse, vornehmlich Zinszuschüsse, für die Errichtung von Produktionsbetrieben in den von Zechenstillegungen bedrohten oder betroffenen Steinkohlenbergbaugebieten,

- b) Wirtschaftsunternehmen zinsgünstige Darlehn für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den vorgenannten Gebieten unter der Voraussetzung, daß sie diese Arbeitsplätze überwiegend mit entlassenen Arbeitskräften des Steinkohlbergbaues besetzen, und
- c) von Zechenstillegungen bedrohten oder betroffenen Gemeinden und Landkreisen Zuschüsse außerhalb des Steuerverbandes zur Finanzierung infrastruktureller Maßnahmen für die Errichtung neuer Industriebetriebe und als Finanzhilfe bei wesentlicher Verminderung der Steuereinnahmen.

- 1.2 Die Beihilfen können in Steinkohlenbergbaugebieten gewährt werden, wenn
 - a) Zechenstillegungen eine wesentliche Beeinträchtigung der Wirtschaftskraft dieser Gebiete zur Folge hatten und diese Beeinträchtigungen noch nicht beseitigt werden konnten (betroffene Gebiete), oder
 - b) Zechenstillegungen in näherer Zukunft drohen, die eine wesentliche Beeinträchtigung der Wirtschaftskraft dieser Gebiete zur Folge haben werden (bedrohte Gebiete).
- 1.3 Die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen ergeben sich im einzelnen aus Anlage 1 und 2 dieser Richtlinien. Anlagen 1 und 2
Die Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
Ein Rechtsanspruch auf Beihilfegewährung besteht nicht.
- 1.4 Die Beihilfen dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwandt werden. Ihre Verwendung ist der zuständigen Stelle nachzuweisen. Der Fachminister und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Beihilfen nachzuprüfen oder auf Kosten des Beihilfempfängers nachprüfen zu lassen.

2. Verfahren

- 2.1 Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ergibt sich im einzelnen aus den Anlagen 1 und 2 dieser Richtlinien und aus den sie ergänzenden „Allgemeinen Bestimmungen“.
- 2.2 Über Anträge auf Bewilligung der unter Nr. 1.1 genannten Beihilfen berät ein intermin. Ausschuß, dessen Aufgabe es ist, das Zusammenwirken der

beteiligten Ressorts sicherzustellen und das erforderliche Einvernehmen herbeizuführen. Er soll ferner der gegenseitigen Unterrichtung der Ressorts dienen und auf beschleunigte Erledigung der Beihilfeanträge hinwirken.

- 2.3 In dem intermin. Ausschuß sind vertreten
- der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
 - der Innenminister,
 - der Finanzminister und
 - der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Arbeits- und Sozialminister werden hinzugezogen, wenn ihre Fachbereiche berührt werden.

Der Beauftragte für das Ruhrgebiet ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Ausschusses einzuladen.

Den Vorsitz im intermin. Ausschuß führen

- der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bei Anträgen gemäß Nr. 1.1 a) und b) dieser Richtlinien, und
- der Innenminister bei Anträgen gemäß Nr. 1.1 c) dieser Richtlinien.

Der Ausschuß kann Berater hinzuziehen.

Dem Antragsteller kann Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des intermin. Ausschusses darzulegen.

Abschließend entscheidet über die Anträge der zuständige Fachminister unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse des intermin. Ausschusses.

3. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Da die vorgesehenen Maßnahmen ihrer Zielsetzung nach langfristiger Natur sind, gelten diese Richtlinien bis auf weiteres.

Anlage 1

der Richtlinien vom 1. Juli 1966

Beihilfen

des Landes an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für die Errichtung von Produktionsbetrieben und für die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Steinkohlenbergbaugebieten des Landes

Gemäß Nr. 1.1 a) und b) der gemeinsamen Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1966 können Wirtschaftsunternehmen Zuschüsse, vornehmlich Zinszuschüsse, für die Errichtung von Produktionsbetrieben und zinsgünstige Darlehen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den von Zechenstilllegungen betroffenen oder bedrohten Gebieten erhalten.

I. Zuschüsse, vornehmlich Zinszuschüsse, für die Errichtung von Produktionsbetrieben in den von Zechenstilllegungen betroffenen oder bedrohten Gebieten

1. Allgemeines

1.1 Die vorgenannten Zuschüsse können gewährt werden, wenn Investitionsvorhaben geeignet erscheinen, die Wirtschaftsstruktur der von Zechenstilllegungen betroffenen oder bedrohten Steinkohlenbergbaugebiete zu verbessern und ihre Wirtschaftskraft zu stärken.

Die Zuschüsse sollen dem Antragsteller die Finanzierung der geplanten Investitionsvorhaben erleichtern.

1.2 Mit Vorrang wird gefördert die Errichtung neuer Industriebetriebe mit Wachstumsaussicht und hoher Wertschöpfung, insbesondere zum Ausgleich für stillgelegte Zechenbetriebe.

1.3 Die Erweiterung bestehender Betriebe kann der Neuansiedlung dann gleichgesetzt werden, wenn

die bisherige Betriebskapazität wesentlich gesteigert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

- 1.4 Betriebsverlagerungen innerhalb der Steinkohlengebiete sollen im Regelfalle nicht gefördert werden, es sei denn, daß sie gleichzeitig auf eine wesentliche Erweiterung des bisherigen Betriebes im Sinne der vorstehenden Nr. 1.3 ausgerichtet sind.
- 1.5 Zuschüsse sollen nicht gewährt werden, wenn ein Vorhaben bereits bei Antragstellung in wesentlichen Teilen verwirklicht war.
- 1.6 Die Entscheidung über die Gewährung der Zuschüsse sowie über ihre Art und Höhe ist von der regionalwirtschaftlichen Bedeutung des zu fördernden Investitionsvorhabens abhängig.
- 1.7 Die Ziele der Landesplanung, volkswirtschaftliche Gesichtspunkte und die betriebswirtschaftlichen Grundsätze einer gesunden Unternehmensfinanzierung sind zu beachten.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein.

2. Zinszuschüsse

2.1 Zinszuschüsse können zu langfristigen, auf dem Kapitalmarkt aufgenommenen Investitionskrediten gewährt werden.

2.2 Der Zinszuschuß wird dem Kreditnehmer über das Kreditinstitut seiner Wahl unter Zwischenschaltung der regional zuständigen Landesbank zur Verfügung gestellt, und zwar

- der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, bei Investitionsvorhaben im Bereich der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf, und
- der Landesbank für Westfalen, Girozentrale, Münster, bei Investitionsvorhaben im Bereich der Regierungsbezirke Arnsberg und Münster.

Für die Bearbeitung des Antrages steht der Landesbank eine einmalige, vom Antragsteller zu entrichtende Bearbeitungsgebühr zu.

2.3 Der Zinszuschuß wird im Regelfalle für die Dauer bis zu 5 Jahren der Kreditlaufzeit bewilligt. Er beträgt 3 v. H. p. a. bis zu 5 v. H. p. a. der jeweiligen Kreditinvaluta.

Hierbei wird davon ausgegangen, daß das Kreditinstitut den Kredit zu marktüblichen Bedingungen bereitstellt.

2.4 Die Landesbank überweist die in Höhe ihres Barwertes bewilligte Zinsbeihilfe in einer Summe dem Kreditinstitut.

2.5 Zum Verfahren wird im übrigen auf die diese Richtlinien ergänzenden „Allgemeinen Bestimmungen“ verwiesen.

2.6 Erteilte Zusagen entfallen, wenn der Antragsteller nicht binnen Jahresfrist die Voraussetzungen verwirklicht, die ihn zum Abruf der Beihilfen berechtigen.

Die Landesbanken sind ermächtigt, auf begründeten Antrag Fristverlängerung über weitere 6 Monate zu gewähren. Darüber hinausgehende Anträge bedürfen der Entscheidung des zuständigen Ministeriums.

3. Investitionszuschüsse

3.1 Investitionsvorhaben von hohem regionalwirtschaftlichem Effekt können mit einmaligen Investitionszuschüssen gefördert werden.

3.2 Auf das Antrags- und Bewilligungsverfahren finden die vorstehenden Nr. 2.2 und Nr. 2.4 bis 2.6 mit folgender Maßgabe Anwendung:

- Der Antrag ist unmittelbar der Landesbank vorzulegen.
- Die Landesbank überweist den Zuschuß dem Antragsteller unmittelbar.

II. Zinsgünstige Darlehn aus Mitteln des Landes für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den von Zechenstilllegungen betroffenen oder bedrohten Gebieten

1. Allgemeines

- 1.1 Arbeitsplatzdarlehn können für die Finanzierung von Investitionen gewährt werden, durch die neue Arbeitsplätze in den von Zechenstilllegungen bedrohten oder betroffenen Gebieten geschaffen werden. Sie können zusätzlich zu den unter Abschnitt I dieser Richtlinien geregelten Beihilfen bewilligt werden.
- 1.2 Für die Bewilligung eines Arbeitsplatzdarlehns ist Voraussetzung,
 - a) daß mit den Investitionen bei Antragstellung noch nicht begonnen wurde, und
 - b) daß die entlassenen Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus noch nicht im Betrieb tätig sind.
- 1.3 Die Antragsberechtigung ist nur gegeben, wenn die Einstellung von mindestens 10 entlassenen Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus vorgesehen ist.
- 1.4 Entlassene Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus im Sinne dieser Richtlinien sind Arbeiter und Angestellte, die nach ihrer Entlassung aus Betrieben des Steinkohlenbergbaus erstmalig ein anderes Arbeitsverhältnis eingehen.

2. Das Arbeitsplatzdarlehn

- 2.1 Die Höhe des Arbeitsplatzdarlehns ist von der Anzahl der Arbeitsplätze abhängig, die mit entlassenen Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus besetzt werden sollen.
Für jeden mit einem entlassenen Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus zu besetzenden Arbeitsplatz kann ein Darlehnsteilbetrag bis zu 5 000.—DM in Ansatz gebracht werden.
Das Arbeitsplatzdarlehn darf den investitionsbedingten Fremdmittelbedarf nicht übersteigen. Der Höchstbetrag ist im Einzelfall 1 Mio. DM.
- 2.2 Das Arbeitsplatzdarlehn wird dem Kreditnehmer über das Kreditinstitut seiner Wahl unter Zwischenschaltung der zuständigen Landesbank als Refinanzierungsinstitut zur Verfügung gestellt. Auf vorstehenden Abschnitt I, Nr. 2.2 wird verwiesen.
- 2.3 Die Kreditbedingungen für den Endkreditnehmer sind:
Laufzeit: bis zu 12 Jahren einschließlich zweier tilgungsfreier Jahre nach seiner Vereinbarung mit dem Kreditinstitut.

Auszahlungskurs: 100 v. H.; das Kreditinstitut kann dem Kreditnehmer eine einmalige Bearbeitungsgebühr von bis zu 1 v. H. der Kreditsumme in Rechnung stellen, mit der alle Nebenkosten der Kreditbearbeitung abgegolten sein sollen.

Zinssatz: 4 v. H. Der Zinssatz erhöht sich vom dritten Jahr der Laufzeit an auf 2 v. H. über dem Diskontsatz der Bundesbank, wenn der Kreditnehmer der Landesbank nicht durch Vorlage einer Bestätigung des örtlichen Arbeitsamtes nachweist, daß die in dem Bewilligungsbescheid genannte Anzahl der in Nr. 1.4 genannten Arbeitnehmer weiterhin beschäftigt werden.

Der Nachweis ist zu Beginn eines jeden Jahres neu zu erbringen.

Dem Beschäftigungsnachweis entsprechend kann die Landesbank den Zinssatz von 4 v. H. p. a. belassen.

3. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweis

- 3.1 Zum Verfahren wird auf die diese Richtlinien ergänzenden „Allgemeinen Bestimmungen“ verwiesen. Zu beachten ist insbesondere folgendes:

- 3.2 Dem über das Kreditinstitut an die Landesbank zu richtenden Antrag ist eine Erklärung des örtlichen Arbeitsamtes beizufügen, aus der sich ergibt, daß gegen die Einbringung des Antrages arbeitsmarktpolitische Bedenken nicht bestehen.
- 3.3 Das Arbeitsplatzdarlehn ist über das Kreditinstitut bei der Landesbank abzurufen, um es unverzüglich der im Bewilligungsbescheid genannten Verwendung zuzuführen.
- 3.4 Nach Fertigstellung der Investitionen hat der Kreditnehmer der Landesbank die Verwendung des Arbeitsplatzdarlehns über das Kreditinstitut nachzuweisen.
Der Nachweis ist zu führen durch Vorlage einer Bestätigung
 - a) des Kreditinstitutes, aus der sich ergibt, daß die im Bewilligungsbescheid genannten Investitionen durchgeführt wurden, und
 - b) des örtlichen Arbeitsamtes, aus der sich ergibt, daß die im Bewilligungsbescheid genannte Anzahl entlassener Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus zur Besetzung der neu geschaffenen Arbeitsplätze eingestellt wurden.
- 3.5 Ergeben sich bei Prüfung des Verwendungsnachweises wesentliche Beanstandungen, so kann die Landesbank von der Hausbank Kündigung des Arbeitsplatzdarlehns oder seine rückwirkende Verzinsung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Bundesbank verlangen.

Anlage 2

der Richtlinien vom 1. Juli 1966

Besondere Richtlinien

für die Gewährung von Beihilfen des Landes an Gemeinden und Landkreise in den Steinkohlengebieten, die von Betriebsstilllegungen im Steinkohlenbergbau betroffen oder bedroht sind

— vorläufige Regelung für das Rechnungsjahr 1966 —

1. Allgemeines

- 1.1 Die Beihilfen nach Nr. 1.1 Buchst. c) der allgemeinen Richtlinien können gewährt werden
 - a) für kommunale Maßnahmen, die aus Anlaß der Ansiedlung von Gewerbebetrieben in den Steinkohlengebieten erforderlich werden. Hierzu gehören insbesondere der Erwerb und die Erschließung der für die Ansiedlung geeigneten Grundstücke;
 - b) in Ausnahmefällen für sonstige kommunale Maßnahmen, die der Strukturverbesserung in den Steinkohlengebieten dienen;
 - c) für den Ersatz der Ausfälle an Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer im Rechnungsjahr 1966.
- 1.2 Die Beihilfen nach Nr. 1.1 Buchst. a) und b) werden gewährt für kommunale Maßnahmen, zu deren Förderung im Landeshaushalt zweckgebundene Mittel nicht oder nicht in ausreichender Höhe bereitstehen.
- 1.3 Antragsberechtigt sind

für die Beihilfe nach Nr. 1.1 Buchst. a) und b),
Gemeinden und Landkreise, die durch Betriebsstilllegungen im Steinkohlenbergbau betroffen oder bedroht sind und deren Finanzkraft nicht ausreicht, um die erforderliche Maßnahme aus eigenen Mitteln zu finanzieren;

für die Beihilfe nach Nr. 1.1 Buchst. c),
Gemeinden, in deren Gebiet Betriebe im Steinkohlenbergbau stillgelegt wurden, wenn der durch die Stilllegung bedingte Ausfall an Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer 1 v. H. der Gesamteinnahmen der Gemeinde aus diesen Steuern im Jahre übersteigt und nicht durch Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer anderer Gewerbebetriebe ausgeglichen wird.

2. Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Beihilfen nach Nr. 1.1 Buchst. a) und b)

- 2.1 Beihilfeanträge der in Frage kommenden Gemeinden und Landkreise sind in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstwege dem Regierungspräsidenten (Dezernat 31) zuzuleiten. Die Anträge müssen Angaben über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen enthalten und erkennen lassen, inwieweit die Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Gemeinde oder des Landkreises beitragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Bauplan einschl. Lageplan,
- b) Kostenanschlag,
- c) Finanzierungsplan und
- d) Stellungnahme der Aufsichtsbehörde.

- 2.2 Die Regierungspräsidenten prüfen die zu fördernden Maßnahmen im Rahmen ihrer Gesamtzuständigkeit unter Beteiligung der jeweils zuständigen Fachdezernate (z. B. 34, 35, 52, 53, 64 usw.) bzw. der Landesbaubehörde Ruhr. Die Stellungnahmen der beteiligten Stellen sind den Antragsunterlagen beizufügen. Die Regierungspräsidenten legen die Anträge mit einer abschließenden Stellungnahme dem Innenminister vor.
- 2.3 Soweit die Maßnahmen aus anderen zweckgebundenen Mitteln des Landshaushalts förderungsfähig sind, sind die Anträge nach den dafür geltenden Vorschriften mit den ergänzenden Angaben nach Nr. 2.1 dem zuständigen Fachminister vorzulegen.
- 2.4 Die Beihilfen werden vom Innenminister nach Anhörung des Interministeriellen Ausschusses bewilligt. Für Maßnahmen nach Nr. 2.3 kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- 2.5 Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der finanziellen Leistungskraft der Gemeinde oder des Landkreises unter Berücksichtigung ihrer Belastungen durch kommunale Einrichtungen und unabewisbare Investitionsmaßnahmen. Sie soll zusammen mit den sonstigen gewährten Landesmitteln in der Regel 80 v. H. der Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschreiten. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 FAG bleiben hierdurch unberührt.

3. Verwendungsnachweis

- 3.1 Nach Durchführung der Maßnahme hat die Gemeinde oder der Landkreis dem Regierungspräsidenten einen Verwendungsnachweis in der im Bewilligungsbescheid bezeichneten Form in doppelter Ausfertigung einzureichen. Der Regierungspräsident prüft den Verwendungsnachweis und teilt das Prüfungsergebnis der bewilligenden Dienststelle mit.
- 3.2 Die Beihilfe ist um den Betrag zu kürzen, um den sich die der Bemessung zugrunde liegenden Kosten nach dem Verwendungsnachweis ermäßigen.

4. Gewährung von Beihilfen zur Erstattung von Steuerausfällen der Gemeinden gem. Nr. 1.1 Buchst. c)

- 4.1 Die Beihilfen sollen die Ausfälle an Gewerbesteuer sowie an Lohnsummensteuer im Rechnungsjahr 1966 ersetzen, soweit sie auf Betriebsstilllegungen im Steinkohlenbergbau zurückzuführen sind und nicht durch höhere Schlüsselzuweisungen ausgeglichen werden.
- 4.2 Der Berechnung der Beihilfe wird der Jahresdurchschnitt der Gewerbesteuer- und der Lohnsummensteuerzahlungen der stillgelegten Bergbaubetriebe aus den drei letzten Rechnungsjahren vor der Betriebsstilllegung und die Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer der gleichen Betriebe im Rechnungsjahr 1966 zugrunde gelegt.
- 4.3 Die Beihilfe wird so bemessen, daß sie zusammen mit den Einnahmen der Gemeinde aus Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer die Einnahmen je Einwohner aus Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer der Gemeinden der entsprechenden Größenklasse in der Zeit v. 1. 1. bis 31. 12. 1965 nicht übersteigt.
- 4.4 Anträge der Gemeinden sind in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstwege den Regierungspräsidenten (Dezernat 31) zuzuleiten.
- 4.5 Die Anträge müssen für jeden einzelnen stillgelegten Betrieb folgende Angaben enthalten:
- a) Kassenmäßige Einnahmen aus Gewerbesteuer der stillgelegten Bergbaubetriebe in den drei letzten Rechnungsjahren vor der Betriebsstilllegung (für die einzelnen Rechnungsjahre jeweils getrennt angeben).
 - b) Kassenmäßige Einnahmen aus Lohnsummensteuer der stillgelegten Bergbaubetriebe in den drei letzten Rechnungsjahren vor der Betriebsstilllegung (für die einzelnen Rechnungsjahre jeweils getrennt angeben).
 - c) Kassenmäßige Einnahmen aus Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital der stillgelegten Bergbaubetriebe im 1. Halbjahr 1966 (1. 1. bis 30. 6. 1966).
 - d) Kassenmäßige Einnahmen aus Lohnsummensteuer der stillgelegten Bergbaubetriebe im 1. Halbjahr 1966 (1. 1. bis 30. 6. 1966).
 - e) Hebesätze der Gemeinde für Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer für Rechnungsjahr 1966.
- 4.6 Der Regierungspräsident prüft unter Einschaltung des Gemeindeprüfungsamts die Anträge der Gemeinden und legt sie bis zum 1. 8. 1966 dem Innenminister vor.
- 4.7 Der Innenminister berechnet die Höhe der Erstattungsbeträge für die Gemeinden und weist den Regierungspräsidenten die entsprechenden Mittel zur Auszahlung an die Gemeinden zu.
- 4.8 Die Beihilfe (Erstattungsbetrag) für das Rechnungsjahr 1966 wird vorläufig auf der Grundlage der von den Gemeinden gemeldeten Steuereinnahmen für das 1. Halbjahr 1966 festgesetzt.
5. Für das Rechnungsjahr 1967 und die folgenden Jahre ergehen neue Bestimmungen.

— MBl. NW. 1966 S. 1297.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.